

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen
öffentlichen Akteure im Tourismus**

**Erl. d. MW v. 16. 9. 2020— 23-32330/0700 —
— VORIS 77000 —**

**geändert durch Erl. d. MW v. 21.12.2020 -23 – 32330/0700
- VORIS 77000 –**

**geändert durch Erl. d. MW v. 29.09.2021 -23 – 32330/0700
- VORIS 77000 –**

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Unterstützungshilfen. Die Leistungen werden den in Nummer 3 benannten regionalen und kommunalen Tourismusorganisationen als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO gewährt.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Tourismuswirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Konkretes Ziel der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit der antragsberechtigten öffentlichen Tourismusorganisationen aufrechtzuerhalten und so die Tourismuswirtschaft, die unmittelbar und besonders schwer von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen war und ist, wieder zu ihrer alten Stärke zurückzuführen. Zur Tourismusbranche gehören sowohl private als auch öffentliche Akteure, deren Angebote sich ergänzen und aufeinander aufbauen. Weder die privaten noch die öffentlichen Akteure könnten allein einen

erfolgreichen Tourismus gestalten. Auch die öffentlichen Akteure, denen u. a. der Erhalt und der Betrieb öffentlicher touristischer Infrastrukturen obliegt, sind durch die COVID-19-Pandemie von erheblichen Einnahmeverlusten betroffen. Von den bisherigen Sofort- und Überbrückungshilfeprogrammen sind sie – abgesehen von den November- und Dezemberhilfen im Jahr 2020 - ausgeschlossen. Auch nach den Erfahrungen aus dem Jahr 2020 ist nicht davon auszugehen, dass alle Einnahmeverluste der kommunalen und regionalen Tourismusgesellschaften durch die Kommunalhaushalte ausgeglichen werden können. Hier besteht Handlungsbedarf, um nicht Gefahr zu laufen, dass es dauerhaft zu einem Wegbrechen der Angebotsstrukturen in den Orten und Regionen, insbesondere in den ländlichen, strukturschwächeren Bereichen kommt.

1.2 Soweit eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage

- der Bekanntmachung der Vierten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (‘Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020’) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAZ AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — und/oder
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1), — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung an öffentliche Tourismusorganisationen, die infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben im erforderlichen Umfang wahrzunehmen, gewährt.

2.2 Die Unterstützungshilfe gilt nur für Antragsteller, die am 31. 12. 2019 nicht in Schwierigkeiten i. S. des Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), waren. Die Begriffsbestimmung für Unternehmen in Schwierigkeiten und deren Ausschluss von einer Förderung richten sich im Übrigen nach der jeweils angewandten Rechtsgrundlage.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind

- Tourismusorganisationen, die einen marketingorientierten, überregional ausgerichteten Ansatz verfolgen, um neue Besucherinnen und Besucher für das von ihnen vertretene touristische Zielgebiet zu gewinnen, und die Tourismusmarketing direkt unterhalb der Ebene der Landestourismusmarketingorganisation „TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN)“ betreiben — im Folgenden: regionale Tourismusorganisationen — sowie
- kommunale Tourismusorganisationen, die ihre Tätigkeit für eine niedersächsische Gemeinde oder Samtgemeinde ausüben,
 - in der im Jahr 2019 nach amtlicher Statistik das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Übernachtungen bei mindestens 1 : 7 lag oder

- die als Kurort mit einer den Kurbetrieb kennzeichnenden Artbezeichnung nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 KurOrtVO vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 6. 2017 (Nds. GVBl. S. 235) anerkannt sind
- im Folgenden: kommunale Tourismusorganisationen —.

4. Antragsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen versichern, dass sie durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeverluste erlitten haben, aufgrund derer sie im Jahr 2021 nicht mehr in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben im erforderlichen Umfang wahrzunehmen. Die Einnahmeverluste sind gegenüber der Bewilligungsstelle darzustellen. Dabei ist das Gesamtjahr 2021 dem Jahr 2019 als Vergleichsjahr gegenüberzustellen. Es ist zu versichern, dass die Einnahmeverluste nicht von anderer Stelle ausgeglichen werden und dass die Einnahmen für die Erfüllung der für das Jahr 2021 erforderlichen Aufgaben vorgesehen waren. Sofern aufgrund der COVID-19-Pandemie ursprünglich vorgesehene Aufgaben nicht wahrgenommen wurden oder neue Aufgaben hinzugekommen sind und damit eine Reduzierung oder Erhöhung der Ausgaben verbunden ist, ist dies zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Regionale Tourismusorganisationen können eine Unterstützungshilfe von bis zu 150 000 EUR erhalten. Bei kommunalen Tourismusorganisationen ist die Unterstützungshilfe auf maximal 1,00 EUR pro im Jahr 2019 nach amtlicher Statistik erfolgter Übernachtung in der von ihnen vertretenen Gemeinde oder Samtgemeinde begrenzt. Die Unterstützungshilfe darf nicht die glaubhaft versicherten Verluste von Einnahmen übersteigen, die für die Erfüllung der für das Jahr 2021 vorgesehenen Aufgaben eingeplant waren. Sofern ursprünglich vorgesehene Aufgaben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht wahrgenommen wurden oder neue Aufgaben hinzugekommen sind und damit eine Reduzierung oder Erhöhung der Ausgaben verbunden ist, ist dies zu berücksichtigen. Für die Festsetzung der Unterstützungshilfe werden die Einnahmeverluste des jeweiligen Gesamtjahres berücksichtigt. Es werden nur Einnahmeverluste berücksichtigt, die nicht von anderer Stelle ausgeglichen werden. Für Zeiträume, für die noch keine konkreten Zahlen vorliegen, sind die Einnahmeverluste von dem Antragsteller zu schätzen. Die Schätzungen sind im Nachhinein zu verifizieren. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Auf die Verifizierung kann verzichtet werden, wenn absehbar ist, dass das Ergebnis keine Auswirkungen auf die festgesetzte Höhe der Unterstützungshilfe haben wird.

5.2 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt und die Kumulierungsregelungen der in Nummer 1.2 aufgeführten beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Unterstützungen oder Leistungen anderer Stellen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6. Sonstige Bestimmung

6.1 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Tourismusorganisation einzusetzen und soll im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6.2 Soweit eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020, der De-Minimis-Verordnung und/oder der DAWI-De-Minimis-Verordnung erfüllt sind (insbesondere Anwendungsbereich, Höchstgrenze, Kumulierung, Überwachung).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren. Anträge sind bis spätestens 31. 10. 2021 an die Bewilligungsstelle zu richten. Auszahlungen sollen schnellstmöglich jedoch spätestens bis 31. 12. 2021 erfolgen. Hierbei ist insbesondere durch die Bewilligungsstelle die Geltungsdauer der jeweiligen Rechtsgrundlage zu beachten.

7.3 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)